

# Statuten des Trägervereins Musig am Zürisee

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Trägerverein Musig am Zürisee besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der improvisierten Musik verschiedenster Stilrichtungen durch entsprechende vereinseigene Veranstaltungen und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Dritten im Kanton Zürich. Im Zentrum der Aktivitäten steht die Ausrichtung des Festivals „Musig am Zürisee.“

## II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Mitglieder, welche sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, bleiben jedoch stimmberechtigt.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- Art. 5 hier stimmt die Höhe des Art nicht  
Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art. 6 Der Austritt kann schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- Art. 7 Die Vereinsmitglieder haben Anrecht auf verbilligte Eintritte bei einzelnen vereinseigenen Veranstaltungen. Die jeweilige Preisreduktion wird durch den Vorstand festgelegt. Die Mitglieder erhalten die Programmvorschau und die Einladungen zu den Veranstaltungen zugestellt.
- Art. 8 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **III. Finanzen, Rechte und Pflichten**

- Art. 9 Die Vereinsmittel bestehen aus den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen, Beiträgen der öffentlichen Hand, Erlösen aus Veranstaltungen, Werbeeinnahmen, Zinserträgen und dem Vereinsvermögen.
- Art. 10 Das Vereins- beziehungsweise Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 11 Die Rechnung wird durch den Vereinskassier geführt.
- Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des Vereins insbesondere aus Schadensersatzansprüchen Dritter haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung ist über die Höhe des Jahresbeitrages hinaus ebenfalls ausgeschlossen.

### **IV. Organisation**

- Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
  - Vorstand
  - Kontrollstelle

#### ***a) Mitgliederversammlung***

- Art. 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.
- Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
  - b) Festsetzung und Änderung der Statuten
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
  - d) Beschluss über das Jahresbudget
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - f) Behandlung der Ausschlussreklame
- Art. 15 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- Art. 16 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### ***b) Vorstand***

- Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme des/der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selbst. Seine Mitglieder arbeiten in dieser Funktion bei reiner vereinsinterner Arbeit ehrenamtlich und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- Für andere Tätigkeiten, etwa bei der Organisation von Konzerten oder als Künstler können sie entschädigt werden.
- Art. 19 Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.
- Art. 20 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ernennt die zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

### **c) Revisionsstelle**

- Art. 21 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## **V. Schlussbestimmungen**

- Art. 22 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.
- Art. 23 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17. Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen wird einer regionalen Institution mit kulturellem Zweck zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 24 Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom xx. Mai 2013 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Männedorf, 29. Januar 2014

Gemäss Beschluss der Generalversammlung

Thomas Bernold, Präsident